

Jagdaufseherprüfungsordnung (aus DV-SJG vom 27.01.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.01.2021)

Abschnitt 8

Jagdaufseherprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 37

Abnahme der Prüfungen; Prüfungsausschuss

Die §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass nach § 14 Abs. 1 für private Jagdschulen auf Antrag bis zu zwei weitere Prüfungstermine im Jahr festgesetzt werden können und mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind.

§ 38

Voraussetzungen für die Jagdaufseherprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mindestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zu stellen. Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die

1. im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheins (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und jagdpachtfähig sind,
2. an einem Ausbildungslehrgang der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer zugelassenen privaten Jagdschule (§ 15) im Saarland teilgenommen haben,
3. die Prüfungsgebühr mindestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes entrichtet haben; § 16 Abs. 9 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Ausbildungspläne und die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen gilt § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 7 entsprechend.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Der Prüfungsleiter kann von der Voraussetzung der Jagdpachtfähigkeit im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an dem von ihr durchgeführten Ausbildungslehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 eine Kostenpauschale, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

§ 39

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Rechtskunde, insbesondere Rechte und Pflichten des bestätigten Jagdaufsehers,
2. Jagdbetriebskunde,
3. Fallenjagd,
4. Reviergestaltung,
5. Hege und Bewirtschaftung von Wild einschließlich Wildschadensabwehr.

Die Prüfung baut auf dem Wissensstoff der Jägerprüfung auf.

§ 40

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll teils im geschlossenen Raum unter Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Teilnehmer der Prüfung werden einzeln geprüft.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf alle in § 39 genannten Sachgebiete. In der Regel prüfen je zwei Mitglieder ein Prüfungsfach. Die Prüfungsdauer je Prüfungsfach soll 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 41

Beurteilungen

(1) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind in jedem Prüfungsfach mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung festgestellt. Erforderlichenfalls haben die Fachprüfer ihre Entscheidung vor dem Prüfungsausschuss zu erläutern.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie in jedem einzelnen Prüfungsfach bestanden ist.

§ 42

Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzungen stattfindet, nachgeholt wird.